

zu einem Kompromiß zu zwingen; die okkupierten Gebiete sollten für eine noch zu bestimmende Frist in französischem Besitz bleiben. Im Regensburger Stillstand (15. August 1684) einigte man sich – die französische Herrschaft wurde auf zwanzig Jahre begrenzt¹⁶².

Als es nach dem Pfälzischen Erbfolgekrieg (1688-1697) zu Friedensverhandlungen in Rijswijk kam, mußte Ludwig XIV., da das vereinigte Europa unter englischer Führung sich mit Erfolg gegen das militärische Übergewicht Frankreichs zur Wehr gesetzt hatte, Zugeständnisse machen¹⁶³; er sah sich gezwungen, einen beträchtlichen Teil seiner Eroberungen aufzugeben, insbesondere die Metzger Reunionen¹⁶⁴. Jedoch wurden diejenigen Bestimmungen des Rijswijker Friedens, die das Elsaß betrafen, von den Franzosen nur zu einem geringen Teil erfüllt. Strittig blieb die Begrenzung des endgültig französischen Gebietes des Elsaß. Während man von seiten des Reichs die Lauterlinie als nördliche Grenze ansah, versuchte Frankreich seine Gebietsansprüche bis zur Queich auszudehnen¹⁶⁵. Lediglich das pfalz-zweibrückische Oberamt Bergzabern und das kurpfälzische Oberamt Germersheim – mit Ausnahme der Ämter Selz und Hagenbach – sind tatsächlich restituiert worden. Beide Oberämter bildeten jedoch künftig das Hauptobjekt französischer Souveränitätsansprüche im pfälzischen Raum¹⁶⁶. Ansonsten wurde die französische Herrschaft im Elsaß im wesentlichen in dem bis 1697 hergestellten Umfang aufrecht erhalten. Die französische Monarchie konnte jedoch auf eine allgemeine Begründung ihrer Herrschaft nicht verzichten; da sie aber vom Reich nicht zu erhalten war, suchte man sie durch gesonderte Zustimmung der betroffenen Reichsstände zu erreichen. Es resultierten daraus sehr komplizierte Verhältnisse, dergestalt, daß die deutschen Fürsten in den *lettres patentes* die französische Oberhoheit über ihre Gebiete anerkennen mußten, aber zugleich die Garantie über einen bestimmten Teil ihrer früheren Rechte bekamen¹⁶⁷. In Einzelabmachungen mit den betroffenen Fürsten kam die Souveränität des Königs

162 Siehe dazu WYSOCKI, Kurmainz und die Reunionen, S. 123-138.

163 Vgl. dazu MOUSNIER, Les XVI^e et XVII^e siècles, S. 287, sowie BRAUBACH, Versailles und Wien, S. 16 f, und ERDMANNSDÖRFFER, Deutsche Geschichte von 1648-1740, Bd. 2, S. 76 ff.

164 Text bei VAST, Les grands traités, Bd. 2, S. 214 ff.

165 Siehe dazu FALLEX, La question de la Queich.

166 Siehe dazu (BACHMANN), Betrachtungen über die dermaligen Verhältnisse im Elsaß. Dieses Werk ist anonym erschienen. Ein Hinweis auf den Verfasser BACHMANN findet sich u.a. bei MEUSEL, Das gelehrte Teutschland, Bd. I, S. 114. Einige Ergänzungen zu BACHMANN bringt die Schrift von RHEINWALD, Von den pfalzweybrückisch-französischen Souverainitätslanden.

167 Die Fürsten unterwarfen sich *sous la condition rigoureuse de conserver la jouissance de leurs anciens revenus et d'être maintenus dans l'exercice de leur supériorité territoriale dans tous les points qui seraient compatibles avec la souveraineté de S.M.* (zitiert nach LUDWIG, Die deutschen Reichsstände im Elsaß, S. 21). Die Unterwerfung kam, um mit LUDWIG (ebda., S. 31) zu sprechen, einer „Mediatisierung“ dieser Fürsten gleich, deren Interessen der französische König durch seine Verwaltung, sein Gericht oder